

Gemarkung Groin Flur 4 231



Legend table with symbols and text for zoning types (WA), area calculations (GRZ, GFZ, Z), and specific planning rules.

Die durch Ratsbeschluss eingetragenen Textlichen Festsetzungen und Hinweise. Die Umwandlung eines Pflegestreifens in Fläche für Wald, wurden vom Rat der Stadt Rees am 13.04.2000 gem. § 3 (3) BauGB beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNG
IM BEREICH DER WOHNBEDECKTE 1) WA, 2) WA, 3) WA SIND DIE KINDERZIMMER- UND SCHLAFZIMMERFENSTER SO ANZUORDNEN, DASS SIE AUF DER DER BUNDESSTRASSE NR. 8, ABGEWANDTEN SEITE LIEGEN.

HINWEIS
DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND, WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT, ALS WALLHECKE ODER WALD ZU BEPFLANZEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG Ratsbeschluss vom 13.04.2000
AUF DEM PFLGESTREIFEN SÜDLICH DER LANDWEHR SIND GEM. § 23 (5) DER BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 16 (1) UND § 16 (2) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR NEBENANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESDREHT IM BAUBEREICH ODER IN ANSTANDEN FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG
PRO ANGEFANGENE 250m² GRUNDSTÜCKSFÄHLE SOLL EIN STANDORTGERECHTER HEMSCHER LAUB- ODER OBSTBAUM (HOCHSTAMM) ANGEPLANTZT WERDEN. ES IST WENIGSTENS EIN SOLCHER BAUM PRO GRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN.

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die heurliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BaunVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 1327)

Hinweise
Ratsbeschluss vom 13.04.2000
1) "Die Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung des stehenden Gewässers (der See) bedarf eines Planverfahrens nach § 31 WVG (Wasserhaushaltsgesetz). Die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer bedarf der Genehmigung nach § 99 LWG (Landeswassergesetz)."

Der Rat der Stadt Rees stimmt am 14.09.1995 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 20.11.1995 bis 20.01.1996 einschließlich erneut öffentlich auslegen.

3) "Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70-max. 120mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestossen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelruidendienst zu benachrichtigen."

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) nach öffentlicher Auslegung vom 05.11.1995 in der Zeit vom 20.11.1995 bis 20.01.1996 einschließlich erneut öffentlich auslegen.

Textliche Festsetzungen
Ratsbeschluss vom 13.04.2000
Für den Landbereich zwischen der Landwehr und dem See wird eine Geländehöhe von mind. 16,30m über NN festgelegt.

Bodenarbeiten dürfen nur in dem vom Kreis Kleve, Untere Abfallbehörde und der Stellungnahme des Kreises vorgeschriebenem Maßnahmenkatalog (Stellungnahme vom 21.01.2000 Az. 61-6170-02-11) ausgeführt werden.

Grid of official stamps and signatures from the City of Rees, including the Mayor and various council members, with dates and names.

Stadt Rees Kreis Kleve logo and title: 2. Änderung Bebauungsplan Nr. R 28 gemäß § 30 BauGB "Am Groiner Kirchweg" Gemarkung Rees Flur 10 Maßstab 1:500 1. Ausfertigung